

## **Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen des AZV Westliche Mulde (Gebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 8, 9, 11, 45 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) und der §§ 9 und 16 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) und der §§ 5, 6 b und 10 ff des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) gemäß Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) und der §§ 78 ff des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492) sowie der Neufassung der Verbandssatzung vom 07.11.2005 und der Neufassung der Entwässerungssatzung vom 10.11.2008 in den jeweils aktuellen Fassungen hat die Versammlung des Abwasserzweckverbandes Westliche Mulde in der öffentlichen Sitzung vom 03.12.2018 die folgende Satzung beschlossen:

### **ARTIKEL I**

#### **1. Allgemeines**

##### **§ 1 Allgemeines**

Der AZV erhebt nach Maßgabe dieser Satzung

- a) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen (Abwassergebühren),
- b) Benutzungsgebühren für die fachgerechte Entsorgung des Abwassers und Fäkal-schlammes von dezentralen Abwasseranlagen (Beseitigungsgebühren),

#### **2. Abwassergebühren**

##### **§ 2 Abwassergebühren**

- (1) Für die Benutzung der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen werden Abwassergebühren erhoben.
- (2) Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung des Schmutzwassers über die zentrale öffentliche Abwasserbehandlungsanlage und eine biologisch arbeitende Kläranlage wird in Form einer Grund – und Leistungsgebühr erhoben.  
Die Grundgebühr wird für die Vorhaltung der öffentlichen Einrichtung erhoben und ist gestaffelt nach dem Nenndurchfluss (neue Bezeichnung Dauerdurchfluss) des Wasserzählers.

Die Grundgebühr beträgt bei Verwendung von Wasserzählern mit einem Nenn-durchfluss

<b>Nenndurchfluss</b>		<b>(Bezeichnung neu)</b>		
bis QN	2,5 m <sup>3</sup> /h (alt) = Q3	4,0	(neu)	6,50 EURO/Monat
bis QN	6,0 m <sup>3</sup> /h (alt) = Q3	10,0	(neu)	16,25 EURO/Monat
bis QN	10,0 m <sup>3</sup> /h (alt) = Q3	16,0	(neu)	26,00 EURO/Monat
bis QN	15,0 m <sup>3</sup> /h (alt) = Q3	25,0	(neu)	39,00 EURO/Monat
bis QN	25,0 m <sup>3</sup> /h (alt) = Q3	40,0	(neu)	65,00 EURO/Monat
bis QN	40,0 m <sup>3</sup> /h (alt) = Q3	63,0	(neu)	104,00 EURO/Monat
bis QN	60,0 m <sup>3</sup> /h (alt) = Q3	100,0	(neu)	156,00 EURO/Monat
bis QN	150,0 m <sup>3</sup> /h (alt) = Q3	250,0	(neu)	390,00 EURO/Monat

Verfügt ein Grundstück über keinen Wasserzähler, so wird für die Berechnung der Grundgebühr derjenige Wasserzähler zu Grunde gelegt, der für den Verbrauch an Trinkwasser auf dem Grundstück notwendig wäre (ggf. auf Grundlage der Schätzung des Wasserverbrauchs auf dem Grundstück).

Werden auf dem Grundstück weitere zusätzliche Wassermengen z.B. aus Brunnen entnommen und in die Abwasseranlage eingeleitet, so sind diese Wassermengen auf Grundlage einer Messung bzw. Schätzung in die Berechnung des notwendigen Wasserzählers mit einzubeziehen.

Die Leistungsgebühr wird nach der Abwassermenge bemessen und beträgt **3,82 EURO/m<sup>3</sup>**.

- (2 a) Die Benutzungsgebühr für die Behandlung des Schmutzwassers in einer biologisch arbeitenden Kläranlage, dessen Sammeln und Fortleiten nicht der Abwasserbeseitigungspflicht des AZV unterliegt wird nach der Abwassermenge bemessen, die in die öffentliche zentrale Abwasseranlage gelangt und beträgt **1,56 EURO/m<sup>3</sup>**. Eine Grundgebühr wird nicht erhoben.
- (3) Die Gebühr für die Entsorgung des Schmutzwassers über die zentrale öffentliche Abwasseranlage in den Vorfluter ohne Behandlung in einer biologisch arbeitenden Kläranlage wird nach der Abwassermenge bemessen, die in die öffentliche zentrale Abwasseranlage gelangt und beträgt **2,10 EURO/m<sup>3</sup>**. Eine Grundgebühr wird nicht erhoben.
- (4) Mit den Benutzungsgebühren nach Absatz 1 bis 3 ist auch die erforderliche Leerung der Hauskläranlage regelmäßig einmal pro Jahr abgegolten. Eine Beseitigungsgebühr nach §§ 7 und 8 dieser Satzung wird in diesen Fällen nicht erhoben.
- (5) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus den öffentlichen und/oder privaten Wasserversorgungseinrichtungen zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen (nicht dem öffentlichen Kanal zugeführten) Wassermengen. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenschuldner.
- (6) Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind vom AZV zu schätzen, wenn:
  - ein Wasserzähler nicht richtig oder gar nicht anzeigt,
  - ein Wasserzähler nicht vorhanden ist,
  - der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird,
  - oder der Verbrauch laut Wasserzähler im groben Missverhältnis zu den vorhandenen abwasserrelevanten Einrichtungen des Grundstückes steht.

Die anzusetzende Wassermenge gemäß dem 1. bis 3. Anstrich wird unter Zugrundelegung des durchschnittlichen Verbrauchs der letzten drei Erhebungszeiträume und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenschuldners geschätzt. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.

Die anzusetzende Wassermenge gemäß dem 4. Anstrich wird auf Grundlage des durchschnittlichen Schmutzwasseranfalls pro Einwohner im Verbandsgebiet und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Grundstückseigentümers geschätzt.

- (7) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Nachweis, dass bestimmte Wassermengen nicht der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wurden bzw. der Nachweis, dass Wassermengen aus privaten Wasserversorgungseinrichtungen der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wurden, kann grundsätzlich nur durch besondere Wasserzähler (Unterwasserzähler/Gartenwasserzähler) geführt werden. Die besonderen Wasserzähler sind durch den Grundstückseigentümer fachgerecht einbauen zu lassen und der Einbau ist dem AZV anzuzeigen. Die Wasserzähler werden durch den AZV abgenommen und verplombt. Für diese Abnahme werden durch den AZV Verwaltungskosten gemäß Verwaltungskostensatzung berechnet. Mit Ablauf der Eichfrist (gesetzlich 6 Jahre) sind die Wasserzähler durch den Grundstückseigentümer rechtzeitig zu erneuern. Die Kosten für jede weitere Abnahme trägt der Grundstückseigentümer. Wassermengen, die durch Wasserrohrbrüche nicht in die Verbandsanlage gelangt sind, werden auf begründeten schriftlichen Antrag abgesetzt.
- (8) Die Absetzung wird nach Ablauf des Erhebungszeitraumes gewährt.
- (9) Die Niederschlagswassergebühr beträgt **0,59 Euro/m<sup>2</sup>** und Jahr für jeden angefangenen m<sup>2</sup> der überbauten und befestigten Grundstücksfläche, von der aus Niederschlagswasser in die zentrale öffentliche Abwasseranlage gelangt. Befestigte Grundstücksfläche ist der Teil des Grundstückes, in den infolge künstlicher Einwirkung Niederschlagswasser nicht oder nur in unbedeutendem Umfang einsickern kann.

### § 3

#### **Beginn und Ende der Gebührenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld beginnt, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist oder dieser Anlage Abwasser von dem Grundstück zugeführt wird.
- (2) Die Gebührenschuld endet, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt ist oder nachweislich kein Abwasser mehr in die zentrale öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird.

## **§ 4 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist der Eigentümer des Grundstückes und gegebenenfalls der sonst dinglich Nutzungsberechtigte des Grundstücks, von dem aus die Leistung in Anspruch genommen wird.  
Gebührensschuldner ist auch, wer die mit der öffentlichen Einrichtung gebotene Leistung in Anspruch nimmt ( Benutzer ).  
Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner (bei mehreren Miteigentümern bzw. bei mehreren Benutzern). Eine Sonderregelung gilt für die Erhebung von Gebühren gegenüber Wohnungseigentümergeinschaften (WEG). Insoweit wird aufgrund der Teilrechtsfähigkeit der jeweiligen WEG die Wohnungseigentümergeinschaft als Gebührensschuldner definiert. Die WEG als solche wird in diesem Fall (über den Verwalter) durch den AZV veranlagt. Die Aufteilung der Gebühren innerhalb der jeweiligen WEG ist dann Sache der Eigentümergemeinschaft.
- (2) Beim Wechsel des Gebührensschuldner geht die Gebührenschuld auf den neuen Schuldner über. Wenn der bisherige Gebührensschuldner die Mitteilung über den Wechsel versäumt (§12 Abs. 3), so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei dem AZV entfallen, neben dem neuen Schuldner.

## **§ 5 Erhebungszeitraum, Entstehen der Gebührenschuld und Fälligkeit**

- (1) Erhebungszeitraum ist grundsätzlich das Kalenderjahr (bei einer Ablesung max. 6 Wochen vor oder 6 Wochen nach dem 31.12. zum jeweiligen Stichtag 31.12.).  
Abweichend von Satz 1 gilt für die Grundstücke in den folgenden Ortslagen der Mitgliedsgemeinden des AZV

**Stadt Bitterfeld-Wolfen**  
Ortslagen Bitterfeld, Holzweißig, Rödgen und Zschepkau

**Gemeinde Muldestausee**  
Ortslagen Friedersdorf, Mühlbeck, Muldenstein und Pouch

**Stadt Sandersdorf-Brehna**  
Ortslagen Sanderdorf, Brehna, , Beyersdorf, Glebitzsch, Heideloh, Köckern  
Petersroda , Ramsin, Renneritz, Roitzsch, Torna und Zscherndorf

**Stadt Zörbig**  
nur Ortslage Großzöberitz

- die Ableseperiode für den Wasserverbrauch als Erhebungszeitraum (der Erhebungszeitraum weicht in diesem Fall vom Kalenderjahr ab).  
Ableseperiode für den Wasserverbrauch ist der Zeitraum zwischen zwei Ablesungen des Wasserzählers.  
Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraums.

- (2) Die Gebühr wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden. Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig abzurechnende Gebühr sind zehn gleiche Abschlagszahlungen (Vorauszahlungen) zu leisten.

Die Höhe der Abschlagszahlungen wird vom AZV durch Bescheid nach der Abwassermenge des Vorjahres festgesetzt. Sie werden auf volle Euro aufgerundet. Die erste Abschlagszahlung ist am 15. des auf die Bekanntgabe des Endabrechnungsbescheides folgenden Monats fällig – und dann jeweils neun weitere Abschläge zum jeweils nächsten 15.

- (3) Entsteht die Gebührenschuld erstmalig im Laufe eines Abrechnungsjahres, werden die Abschlagszahlungen nach der voraussichtlich entstehenden Jahreseinleitmenge festgelegt. Absatz (2) gilt entsprechend.

### 3. Beseitigungsgebühren

#### § 6 Grundsatz

Für die fachgerechte Entsorgung des Abwassers bzw. Fäkalschlammes von nicht an die zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen Grundstücken werden Beseitigungsgebühren erhoben.

#### § 7 Beseitigungsgebühr

- (1) Die Beseitigungsgebühr wird nach dem Rauminhalt der Abwässer berechnet, die von den nicht angeschlossenen Grundstücken abtransportiert werden. Der Rauminhalt der Abwässer wird mit einer geeigneten Meßeinrichtung festgestellt.
- (2) Die Gebühr beträgt:
- a) **25,47 EURO/cbm** Abwasser aus der abflusslosen Grube
  - b) **35,91 EURO/cbm** Abwasser ( Fäkalschlamm) aus einer Vorbehandlungsanlage auf dem Grundstück
- (3) Die Gebührensätze gelten für die Inanspruchnahme von bis zu 50 m Schlauchlänge, berechnet vom Stand des Transportfahrzeuges bis zum Boden der abflusslosen Grube oder bei Kleinkläranlagen bis zum Boden der Kleinkläranlage, beim Entleeren der abflusslosen Grube oder der Kleinkläranlage. Für jede darüber hinausgehende Schlauchlänge sind vom Gebührenschuldner zusätzliche Kosten nach § 7 a Absatz 1 zu tragen.

### **§ 7 a** **Kostensatz für zusätzliche Leistungen**

- (1) Wird für die Entleerung der Abflusslosen Grube oder der Kleinkläranlage die Verlegung eines Schlauches von mehr als 50 m Länge erforderlich, wird für jede zusätzliche Schlauchlänge je angefangenen laufenden Meter ein Kostenersatz von 2,37 EURO/m berechnet.
  
- (2) Beauftragt der Gebührenschuldner die Entsorgung der Kleinkläranlage oder abflusslosen Grube beim vom AZV vertraglich gebundenen Abfuhrunternehmen und ist nach Auftragserteilung und nach Zeitraumvereinbarung über die Entsorgungsleistung die Zufahrt oder der Zugang nach § 18 Absatz 4 der Entwässerungssatzung zur Erledigung der Entsorgungsaufgabe durch das Abfuhrunternehmen nicht gewährt, so erhebt der AZV für die vergebliche Anfahrt wegen verhinderter Leistungsausführung einen Kostenersatz von 29,75 EURO je diesbezüglicher Anfahrt.
  
- (3) Beauftragt der Gebührenschuldner die Entsorgung der Kleinkläranlage oder abflusslosen Grube beim vom AZV vertraglich gebundenen Abfuhrunternehmen auf Grund besonderer Dringlichkeit innerhalb einer Frist von 24 h, erhebt der AZV folgende zusätzliche Kosten:

- montags bis freitags	65,45 EURO/ Abfuhr
- samstags	71,40 EURO/ Abfuhr
- sonntags und feiertags	105,91 EURO/ Abfuhr
  
- (4) Die Veranlagung der zusätzlichen Kosten nach Absatz 1, 2 und 3 erfolgt mit gesondertem Bescheid.

### **§ 8** **Gebührensuldner**

§ 4 gilt entsprechend.

### **§ 9** **Beginn und Ende der Gebührenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld beginnt mit der Inbetriebnahme der dezentralen Anlage.
  
- (2) Die Gebührenschuld endet mit Ablauf des Monats, in dem die Anlage auf Anzeige des Grundstückseigentümers oder nach Aufforderung durch den AZV außer Betrieb genommen wird.

## **§ 10 Entstehen der Gebührenschuld und Fälligkeit**

Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des Tages, an dem die jeweilige Entleerung und Abfuhr beendet ist.

Die Beseitigungsgebühren werden 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

### **4. Gemeinsame Vorschriften**

#### **§11 Billigkeitsmaßnahmen**

Ansprüche aus dem Gebührenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder teilweise erlassen werden.

Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabeschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 226, 227 Abs. 1, §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

#### **§ 12 Auskunfts-, Anzeigepflicht und Duldungspflicht, Hinweise**

- (1) Die Gebührenschuldner und ihre Vertreter haben dem AZV jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem AZV für die Höhe der schuldmaßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.
- (3) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem AZV vom Grundstückseigentümer innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (4) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen, so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich dem AZV schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für jeden, der solche Anlagen neu schafft, ändert oder beseitigt.
- (5) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Abwassermenge um mehr als 50 v. H. im Vergleich zu der Abwassermenge des Vorjahres erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Grundstückseigentümer davon dem AZV unverzüglich Mitteilung zu machen.
- (6) Soweit sich die Mitgliedsgemeinden des AZV bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedienen, haben die Gebührenschuldner zu dulden, dass sich der AZV zur Feststellung der Abwassermengen (nach § 2 Abwassergebühren Abs. (5)) die Verbrauchsdaten von dem Dritten mitteilen oder über Datenträger übermitteln lässt.

### **§ 13 Datenverarbeitung/Datenermittlung**

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Daten ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 DSGVO) der hierfür erforderlichen personen – und grundstücksbezogenen Daten gem. §§ 9 und 10 DSGVO (Vor – und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung, Wasserverbrauchsdaten) durch den AZV zulässig.
- (2) Der AZV darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechts, der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung bekanntgewordenen personen – und grundstücksbezogenen Daten für die in Absatz 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den Behörden ( z.B. Finanz-, Kataster-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.
- (3) Der AZV hat die Aufgaben der Ermittlung von Berechnungsgrundlagen, die Abgabeberechnung, die Ausfertigung und Versendung von Abgabenbescheiden an einen beauftragten Dritten die MIDEWA Wasserversorgungsgesellschaft in Mitteldeutschland mbH übertragen.

### **§ 14 Ordnungswidrigkeiten**

Zuwiderhandlungen gegen satzungsmäßige Ver- oder Gebote werden über die Regelungen der §§ 15 und 16 des KAG LSA und über § 8, Abs. 6 des KVG LSA als Ordnungswidrigkeiten geahndet.

Die nach § 8, Abs. 6, KVG LSA zu Ordnungswidrigkeiten erhobenen Satzungsverstöße können mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro, Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 15 und § 16 KAG LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

Die Anwendung von Zwangsmitteln richten sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes von Sachsen-Anhalt sowie des Gesetzes über öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (§§ 53 ff) in der jeweils gültigen Fassung.

### **§ 15 Salvatorische Klausel**

Sollte eine Teilregelung dieser Satzung unwirksam sein, so entspricht es dem Willen der Verbandsversammlung, dass die Satzung im Übrigen im Zweifel wirksam bleibt.